



Vorbemerkungen und Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021

Im ersten Schritt wurden die Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung aus den Jahren 2018 bis 2020 zusammengestellt. Hierbei wurden die Kosten in folgende Kostengruppen untergliedert:

- Müllgebühren
- Papierkorbleerung und Papierkorbunterhaltung
- Reinigungsarbeiten Kehrmaschine
- Reinigungsarbeiten manuell
- Entsorgung Straßenkehrgut
- Personalkosten

Die Kosten in den Kostengruppen setzen sich wie folgt zusammen:

Müllgebühren

Dies sind die Gebühren für die Entsorgung des im Rahmen der Papierkorbleerung anfallenden Mülls sowie die Miete für einen Container zum Sammeln des Mülls.

Papierkorbleerung und Papierkorbunterhaltung

Die Leerung der Papierkörbe sowie die Unterhaltung (Reinigung und Reparatur) der Papierkörbe führt der Kommunal-Service-Lüchow im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus.

Der Kommunal-Service-Lüchow ist ein Eigenbetrieb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und stellt die ausgeführten Arbeiten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Rechnung. Der Kommunal-Service-Lüchow tritt hierbei also wie eine externe Firma auf. In den Kosten für die Papierkorbleerung und Papierkorbunterhaltung sind die hierfür vom Kommunal-Service-Lüchow in Rechnung gestellten Kosten enthalten.

Des Weiteren sind in dieser Kostengruppe die Kosten für Müllbeutel sowie Reparaturmaterial (z.B. Schrauben, neue Deckel für die Mülleimer) enthalten.

Reinigungsarbeiten Kehrmaschine

Die Reinigung der im Straßenverzeichnis, welches der Straßenreinigungsgebührensatzung als Anlage beiliegt, genannten Straßen führt der Kommunal-Service-Lüchow mit seiner Straßenkehrmaschine im Auftrag der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aus. Die ausgeführten Arbeiten werden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in Rechnung gestellt. In dieser Kostengruppe sind lediglich diese Kosten enthalten.

Reinigungsarbeiten manuell

Diese Kosten entstehen dadurch, dass die Straßenkehrmaschine z.B. in Wendehämmern und an verwinkelten Stellen nicht überall reinigen kann. Hier werden diese Stellen manuell durch das Personal des Kommunal-Service-Lüchow gereinigt.

Entsorgung Straßenkehrgut

Das durch die Straßenkehrmaschine des Kommunal-Service-Lüchow aufgenommene Kehrgut wird auf einem extra Platz gelagert. Wenn dieser Platz voll ist, wird das Kehrgut von einer externen Firma abgefahren und entsorgt. Aufgrund geltender Bestimmungen wird das Kehrgut ab 2020 auf Schadstoffe zu untersucht. Die Untersuchung hat eine Einstufung in die Schadstoffklasse **Z2** ergeben. Anschließend ist ein Entsorgungsnachweis zu führen. Die dafür in Rechnung gestellten Kosten sind in dieser Kostengruppe dargestellt. Aufgrund der Menge des vorhandenen Kehrgutes werden ab 2020 jährliche Entsorgungskosten von 10.000 Euro eingeplant.

Personalkosten

Aufgrund von entsprechenden Schlüsselungen (Aufteilung der Arbeiten des Personals) fallen Personalkosten in Höhe einer Vollzeitstelle mit der Entgeltgruppe 6 an. Die KGST-Tabelle gibt in jedem Jahr die Personalkosten der jeweiligen Entgeltgruppe an. Diese Werte werden in die Kalkulation übertragen. Zusätzlich wird zu den anteiligen Personalkosten eine pauschale Abgeltung von 10 % der Bruttopersonalkosten (EG 6 Vollzeitstelle) als Gemeinkostenzuschlag angesetzt (vgl. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Rn. 172 zu § 6 NKAG).

Des Weiteren wird ein weiterer Zuschlag von 10 % auf die Bruttopersonalkosten (EG 6 Vollzeitstelle) für die sog. amtsinternen Gemeinkosten (z.B. Amtsleitung, Abteilungsleitung, Registratur) erhoben (vgl. Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Rn. 172 zu § 6 NKAG).

Hierbei ist sichergestellt, dass keine Leitungskosten (anteiliges Gehalt des Behördenleiters und Sitzungsgelder der Vertretungskörperschaft) und keine Kosten für verlorene Prozesse mit enthalten sind.

Ermittlung bzw. Prognose Gesamtaufwand

Im nachfolgenden Schritt wurden die Summen der einzelnen Kostengruppe der Jahre 2018 bis 2020 aufsummiert und durch 3 geteilt um einen Durchschnitt zu erhalten. Aufgrund der Durchschnittsbildung der Jahre 2018 bis 2020 wird ein mittleres Preisniveau ermittelt. Dieses wird für die Kalkulationsperiode 2022 bis 2024 mit einem prozentualen Index pro Jahr aufgezinnt (Dienstleistungen 1,75 %; Personal 2,50 %), um für diese Jahre realistischere Werte zu erhalten. Die Aufzinsung wurde bis zum Ende des geplanten Kalkulationszeitraums 2024 vorgenommen.

Im nachfolgenden Schritt wurden die Werte der einzelnen Kostengruppen für die Jahre des geplanten Kalkulationszeitraums (Prog 2022 – Prog 2024) wieder aufsummiert und durch 3 geteilt um den Durchschnittswert 2022-2024 zu erhalten.

Sodann wurden alle Durchschnittswerte der einzelnen Kostengruppen aufsummiert, um so die kalkulierten Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung in Höhe von insgesamt 257.993,68 € zu ermitteln.

Dieser Gesamtaufwand wurden um den Gemeindeanteil von 25 % gem. § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes gekürzt, sodass die bereinigten Ausgaben 193.495,26 € betragen.

Unterdeckung aus der vorangegangenen Kalkulation:

Aus dem vorangegangenen Kalkulationszeitraum ist eine Unterdeckung in die Kalkulation einzubeziehen. Im Jahr 2019 wurde eine Überdeckung von 6.889,75 € erzielt. Im Folgejahr 2020 wurde auch aufgrund der erfolgten Kehrgutabfuhr eine Unterdeckung von 15.195,15 € erzielt. Rechnerisch ergibt sich somit eine Unterdeckung von 8.305,40 Euro. Die Unterdeckung ist in den 3 Folgejahren durch Einbeziehung eines Betrags von 2.768,46 € aufzulösen.

Nach Auflösung der Unterdeckung betragen die kalkulierten Ausgaben 196.263,72 €.

Ermittlung der Gebührensätze

Die kalkulierten Ausgaben in Höhe von 196.263,72 € wurden sodann im Verhältnis zum Aufwand auf die Reinigungsklassen verteilt.

Hierzu wurden zunächst die Reinigungsmeter der Straßen in den Reinigungsklassen bestimmt.

Im Anschluss wird die Anzahl der Reinigungsmeter mit einer Äquivalenzziffer multipliziert. Die Äquivalenzziffer richtet sich nach der Reinigungshäufigkeit.

Die Reinigungsklasse 3 erhält die Äquivalenzziffer 24, hier wird zweimal im Monat - jeden 2. und 4. Montag bzw. Dienstag - gereinigt.

Die Reinigungsklasse 2 erhält die Äquivalenzziffer 52, hier wird einmal die Woche gereinigt.

Die Reinigungsklasse 1 erhält die Äquivalenzziffer 104, hier wird zweimal die Woche gereinigt (doppelt so häufig wie Reinigungsklasse 2).

Die Anzahl der Reinigungsmeter einer Reinigungsklasse multipliziert mit der jeweiligen Äquivalenzziffer ergibt eine Summe von Recheneinheiten, welche den Aufwand der Straßenreinigung in der Reinigungsklasse widerspiegelt.

Alle Summen der Recheneinheiten werden im nächsten Schritt miteinander addiert. Dies spiegelt den Gesamtaufwand der Straßenreinigung wieder (2.550.283,20 Recheneinheiten). Dieser Gesamtaufwand (2.550.283,20 Recheneinheiten) wird sodann durch die nach Auflösung der Unterdeckung kalkulierten Kosten der Straßenreinigung

(196.263,72 €) geteilt. Im Ergebnis bekommt man heraus, wieviel Euro auf eine Recheneinheit entfallen (0,076958 € je Recheneinheit).

Die Kosten pro Recheneinheit werden im nächsten Schritt mit der jeweiligen Anzahl der Recheneinheiten der entsprechenden Reinigungsklasse multipliziert und man erhält die anteiligen Kosten, welche jede Reinigungsklasse, gemessen an der Anzahl der Reinigungsmeter und der Reinigungshäufigkeit, verursacht.

Im nächsten Schritt wurden alle Grundstücke mit ihren Grundstücksgrößen ermittelt, welche zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen sind. Hierbei wurde das aus Art. 3 Abs. 1 GG abzuleitende Willkürverbot beachtet und nur Grundstücke mit einer objektiven Beziehung zu der gereinigten Straße herangezogen. Diese objektive Beziehung liegt laut geltender Rechtsprechung nur dann **nicht** vor, wenn ein Zugang vom Grundstück zur gereinigten Straße tatsächlich nicht vorhanden und rechtlich nicht möglich ist **und** wenn eine mehr als nur unerhebliche Straßenverschmutzung durch das Grundstück ausgeschlossen erscheint.

Die Grundstücksgrößen aller heranzuziehenden Grundstücke in der jeweiligen Reinigungsklasse wurden dann addiert und durch die Kosten der jeweiligen Reinigungsklasse dividiert. Im Ergebnis erhält man dann den Gebührensatz der Straßenreinigung der jeweiligen Reinigungsklasse je m² Grundstücksfläche.

Die Gebührensätze wurden aus abrechnungstechnischen Gründen auf 5 Nachkommastellen abgerundet.

Sie betragen je m² Grundstücksfläche in der

Reinigungsklasse I	0,22669 €
Reinigungsklasse II	0,06633 €
Reinigungsklasse III	0,02557 €

Diese Beträge wurden als Gebührensatz in § 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung übertragen.

Die Gebühren steigen damit in der

Reinigungsklasse 1 (2 x wöchentlich) von	0,18578 € auf 0,22622 € = 0,04091 €
Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich) von	0,04407 € auf 0,06633 € = 0,02226 €
Reinigungsklasse 3 (2 u. 4. Mo. bzw. Di.) von	0,02499 € auf 0,02557 € = 0,00058 €